

500.800

**Benutzungsreglement Schul-, Sport- und Freizeitanlagen
der Gemeinde Untervaz**

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Reglements nichts anderes ergibt.

I. Allgemeines

Art. 1

Schullokaltäten

Die Schullokaltäten (wie Schulzimmer, Schulküche, Handarbeitsräume, Werkstätte, Bühne etc.) sowie die Turnhallen (inkl. Mehrzweckhalle) haben in erster Linie dem Schulbetrieb zu dienen.

Soweit es sich mit dem Schulbetrieb vereinbaren lässt, werden Räumlichkeiten der Schulhäuser Vereinen, Organisationen und Firmen zur Verfügung gestellt, wobei Einheimische den Vorrang haben.

Ausserhalb der Schulzeit stehen die Schullokaltäten für anderweitige Zwecke zur Verfügung.

Schulzimmer werden nur nach Absprache mit der zuständigen Lehrperson zur Verfügung gestellt.

Die als Mehrzweckhalle ausgebaute Doppelturnhalle mit den dazugehörigen Nebenräumen sowie der Schwingkeller werden für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Der Gemeindevorstand erteilt die Bewilligungen.

Art. 2

Aussenanlagen und Spielplätze

Die Aussenanlagen und die Spielplätze stehen, soweit nicht durch den Schulbetrieb oder durch Benutzungsbewilligungen belegt, der Öffentlichkeit zur Benutzung offen.

Art. 3

Festplatz Rüfeli

Der Festplatz Rüfeli wird für Veranstaltungen zur Verfügung gestellt.

Art. 4

Truppenunterkunft / Zivilschutzanlage

Die Truppenunterkunft und die Zivilschutzanlage unterstehen der Aufsicht der Zivilschutzorganisation der Gemeinde Untervaz. Für Unbefugte ist jeglicher Zutritt untersagt.

Die Truppenunterkunft und die Zivilschutzanlage können mit Bewilligung des Gemeindevorstandes von Vereinen und Drittpersonen benutzt werden.

II. Benützungsgesuche

Art. 5

Bewilligungen

Die Benutzung von Schullokaltäten, Turnhallen und Mehrzweckhalle, Schwingkeller, Aussenanlagen des Schulhauses, Truppenunterkunft, Zivilschutzanlage sowie von gemeindeeigenen Spielplätzen und des Festplatzes Rüfeli bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes.

Bewilligungen werden in Form von Einzelbewilligungen und/oder regelmässigen Bewilligungen (wie z.B. Jahresbewilligungen) erteilt.

Art. 6

Gesuche für Einzelveranstaltungen sind jeweils mindestens 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin dem Gemeindevorstand einzureichen.

Gesuche für regelmässige Benutzung sind dem Gemeindevorstand jeweils bis spätestens 30. April einzureichen.

Art. 7

Erteilte Bewilligungen erneuern sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, sofern nicht anders verfügt wird.

Es besteht kein Anspruch auf Erteilung oder Erneuerung der Bewilligung.

Wenn der Verein oder die Organisation keine Verlängerung wünscht, hat er resp. sie die Bewilligung bis 30. April zu kündigen.

Art. 8

Über die regelmässige Benutzung wird aufgrund der eingereichten Gesuche auf Schuljahresbeginn ein Benutzungsplan festgelegt. Die bewilligten Daten und Zeiten sind verbindlich und werden nur bei begründeten neuen Gesuchen abgeändert.

Art. 9

Der aktuelle Benutzungsplan geht in Kopie an den Schulrat, Schulleitung, Hauswart und an die betroffenen Vereine.

Art. 10

Schulanlagen und Schullokalitäten sind nach jeder Benutzung so zu räumen, dass der Schulbetrieb ohne Behinderung aufgenommen werden kann.

Art. 11

Bewilligungsentzug Eine erteilte Bewilligung zur regelmässigen Benutzung kann jederzeit widerrufen werden, wenn:

- a) die Bedingungen dieses Reglements oder die in der Benutzungsbewilligung umschriebenen Auflagen missachtet werden.
- b) den Weisungen des Hauswarts nicht Folge geleistet wird.
- c) die Räumlichkeiten oder Anlagen zweckentfremdet werden.
- d) wiederholt Beschädigungen an Lokalen, Geräten und Einrichtungen verursacht und dem Hauswart nicht gemeldet werden.
- e) verursachte Reparaturen, Benutzungsgebühren und andere Entschädigungen nicht bezahlt werden.
- f) wiederholt Klagen über ungebührliches Verhalten dazu Anlass geben.

Art. 12

Fremdbenutzung Inhaber von Jahresbewilligungen dürfen, ohne Rücksprache mit dem Gemeindevorstand, die Lokalitäten während der ihnen zugesprochenen Zeit nicht an Dritte zur Benutzung übergeben.

Art. 13

Anderweitige kurzfristige Belegungen Der Gemeindevorstand behält sich das Recht vor, jederzeit aus wichtigen und dringenden Gründen über bestehende Bewilligungen hinaus anderweitige kurzfristige Bewilligungen zu erteilen, ohne dass daraus ein anteilmässiges Rückerstattungsrecht für bezahlte Gebühren abgeleitet werden kann.

Art. 14

Auflagen Allfällige Auflagen werden nach Gastwirtschafts- und Polizeigesetz verfügt.

Art. 15

Festwirtschaftsbetrieb Jeglicher Festwirtschaftsbetrieb bedarf einer Bewilligung des Gemeindevorstandes. In den Schullokalen und in der Einzelturnhalle (Sporthalle) ist der Festwirtschaftsbetrieb grundsätzlich untersagt.

III. Betrieb

Art. 16

Vorschriften Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind einzuhalten.

Die Notausgänge sind immer freizuhalten.

Art. 17

Feuerwache Grundsätzlich bedarf es für Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle keiner Feuerwache, es sei denn, besondere Umstände verlangten im konkreten Fall weitere Sicherheitsmassnahmen. Feuerwehrleute sind bei der Feuerwehr anzufordern.

Art. 18

Rauch- und Alkoholverbot Auf dem gesamten Schulareal und in den entsprechenden Gebäuden besteht ein Rauchverbot. Das Rauchverbot kann vom Gemeindevorstand für Veranstaltungen und Anlässe, die sich überwiegend an Erwachsene richten, an bezeichneten Orten aufgehoben werden.

Der Ausschank und Konsum von Alkohol ist auf der ganzen Schulanlage inkl. Mehrzweckhalle bewilligungspflichtig.

Schulpflichtigen ist das Rauchen sowie der Konsum von Alkohol und Drogen auf dem gesamten Schulareal untersagt.

Art. 19

Betriebszeiten Die Schullokalitäten sowie die Turnhallen, der Schwingkeller und die Übungsräume wie auch die Aussenanlagen des Schulhauses stehen für den regelmässigen Betrieb (Jahresbewilligungen) offen, von Montag bis Freitag bis 21:45 Uhr.

Die Anlagen müssen spätestens um 22:00 Uhr verlassen werden. Die Türen und Fenster sind zu schliessen und das Licht ist zu löschen.

Bei Meisterschaftsbetrieb von Vereinen können die Betriebszeiten mit Bewilligung des Gemeindevorstandes verlängert werden. Die Spieldaten sind rechtzeitig im Voraus zu melden.

Schulische Veranstaltungen unterliegen nicht diesen Betriebszeiten.

Art. 20

Schliessung der Schulanlagen

Die Schullokalitäten bleiben an Sonn- und Feiertagen und während den Ferien geschlossen. Ausnahmen können vom Gemeindevorstand nach Anhörung der Schulleitung bewilligt werden, wobei der Hauswartdienst geregelt sein muss.

Das Mehrzweckgebäude und die Sporthalle bleiben während den Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen. In den übrigen Ferien ist nur der Betrieb gemäss den Jahresbewilligungen gestattet. Ausnahmen können vom Gemeindevorstand bewilligt werden, wobei der Hauswartdienst geregelt sein muss. Ausnahmen für die Benutzung der Anlagen in den Sommer- und Weihnachtsferien sind insbesondere für Vereine mit ausgewiesenem, erhöhtem Trainingsbedarf möglich.

Art. 21

Öffnen und Abschliessen der Anlagen

Das Öffnen und Abschliessen sämtlicher Lokalitäten ist Sache des Hauswarts und der Schlüsselhalter.

Ausserhalb der Unterrichtszeiten sind sämtliche Türen grundsätzlich abzuschliessen. Ausgenommen sind die Zugänge zur Sporthalle und zur Mehrzweckhalle.

Ohne Information an den Hauswart darf kein Schlüssel ausgeliehen werden. Der Schlüsselhalter trägt die volle Verantwortung. Jeder Schlüsselverlust ist sofort dem Hauswart zu melden.

Art. 22

Reparaturen

Ist die Benutzung der zugeteilten Räume wegen Reparaturen, Reinigung oder aus anderen Gründen nicht möglich, so werden die Benutzer rechtzeitig durch den Hauswart benachrichtigt.

Art. 23

Aufenthalt von Schulpflichtigen

Der Aufenthalt von Schulpflichtigen in den Turnhallen, dem Schwingkeller und in den Nebenräumen ist nur in Anwesenheit von Lehrpersonen oder befugten Leitern gestattet.

Bei Publikumsanlässen ist der Zutritt zu den Turnhallen erlaubt.

Der Aufenthalt im Foyer der Mehrzweckhalle und auf den Aussenanlagen ist Schulpflichtigen bis 21:00 Uhr gestattet.

Verhalten, Kompetenzen und Verfahren, richten sich sinngemäss nach der Disziplinarordnung der Schule Untervaz.

	<i>Art. 24</i>
Betreten der Turnhallen	In den Turnhallen dürfen nur sauber gereinigte Schuhe, die keine Beschädigung oder Abfärbung verursachen, verwendet werden. Gelenkschoner dürfen ebenfalls keine Abfärbungen verursachen. Insbesondere die Sporthalle darf zur Schonung des Hallenbodens nur mit geeigneten Schuhen betreten werden. Spezielles Entfernen von Bodenflecken oder andere Beschädigungen des Bodens gehen zu Lasten des Verursachers.
	<i>Art. 25</i>
Betreten der Duschräumlichkeiten	Die Duschen dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
	<i>Art. 26</i>
Benutzung von Magnesia	Magnesia ist in genügend grossen Behältern aufzubewahren und sorgfältig zu verwenden. Die Geräte sind nach Gebrauch davon zu reinigen. Es ist dafür zu sorgen, dass die Hallenböden nicht verschmutzt werden. Allfällige Magnesiaspuren sind zu entfernen.
	<i>Art. 27</i>
Audio- und Verstärkeranlage	Die Audio- und Verstärkeranlagen sind mit der nötigen Sorgfalt zu bedienen. Für Schäden durch unsachgemässe Bedienung haftet der Benutzer.
	<i>Art. 28</i>
Schliessung der Tore und Türen zu den Geräteräumen	Aus Sicherheitsgründen sind die Tore zu den Geräteräumen während den Turnlektionen und Trainings zu schliessen.
	<i>Art. 29</i>
Benutzungshinweise	Lehrpersonen, Vereinsleiter und private Benutzer sind für die sachgerechte Benützung von Schullokalitäten, Anlagen sowie Geräten verantwortlich. Die benutzten Geräte sind nach Gebrauch wieder an den dafür bestimmten Abstellplätzen zu deponieren. Die Turnhallen und Garderoben sind ordentlich zurückzulassen. Aufräum- und Putzarbeiten, die das übliche Mass übersteigen, werden den verursachenden Vereinen oder privaten Nutzern weiterverrechnet.
	<i>Art. 30</i>
Spezielle Disziplinen	Das Ausüben von Stossdisziplinen ist nur auf der dafür bestimmten Anlage gestattet. In der Halle dürfen nur hallentaugliche Geräte verwendet werden.
	<i>Art. 31</i>
Benutzung der Aussenanlagen mit Kunststoffbelag	Die Aussenanlagen mit Kunststoffbelag dürfen nicht mit Nocken- und Stollen- schuhen betreten werden. Bei Nagelschuhen darf die Dornlänge maximal 6 mm betragen. Das Befahren mit Fahrzeugen und fahrzeugähnlichen Geräten ist verboten.

Benutzung der Anlagen ausserhalb der Schulzeit	<i>Art. 32</i>	Ausserhalb der Schulzeit sind die Aussenanlagen der Öffentlichkeit, vorab der Jugend, zur sachgerechten Benutzung freigegeben.
	<ul style="list-style-type: none"> a) Sperrzeiten bei Nässe, Pflegemassnahmen und Neuanpflanzungen usw. kann der Hauswart verfügen. b) Bewilligte Anlässe und Vereine mit Jahresbewilligungen für die Anlagenbenutzung haben Vorrang. c) Den Anweisungen des Hauswarts ist Folge zu leisten. 	
	<i>Art. 33</i>	
Mehrzwecknutzung	Die Bereitstellung der Bestuhlung und weitere Einrichtungen sind vorgängig mit dem Hauswart zu vereinbaren. Die Aufstellung ist durch den Veranstalter selber vorzunehmen. Wände, Decken, Fenster und Mobiliar dürfen durch das Befestigen von Dekorationen nicht beschädigt werden. Klebebänder oder sonstiges Befestigungsmaterial dürfen nur in Absprache mit dem Hauswart verwendet werden.	
	Veränderungen in den Räumen, an Anlagen und Einrichtungen dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Hauswarts erfolgen.	
Veranstaltungen	<i>Art. 34</i>	Bei Theatern, Jahreskonzerten und Unterhaltungsabenden hat der durchführende Verein während zwei Wochen vor der ersten Aufführung (an zwei Abenden pro Woche) das Vorrecht über die Benützung der Bühne und Mehrzweckhalle. Die Bühne kann jedoch für Proben schon vorher in angemessenem Rahmen benützt werden.
	Diese Benützungsort muss vorgängig mit den betreffenden Vereinen und dem Hauswart abgesprochen werden.	
Ruhe und Ordnung	<i>Art. 35</i>	Der Veranstalter von Publikumsanlässen ist verpflichtet, in den Schullokalitäten, Turnhallen, Mehrzweckhalle und im Schwingkeller sowie auf den Schulhausplätzen für Ruhe und Ordnung zu sorgen.
	Für die Zu- und Wegfahrt sowie das Parkieren sind durch den Veranstalter in Absprache mit der Polizei die notwendigen verkehrspolizeilichen Massnahmen zu treffen.	
Rückgabe der Schullokalitäten, Turn- und Mehrzweckhalle, Schwingkeller sowie Festplatz Rüfeli	<i>Art. 36</i>	Die Rückgabe hat zum Termin und in der der Bewilligung festgesetzten Bedingungen zu erfolgen. Insbesondere sind die nachfolgenden Auflagen einzuhalten:
	<ul style="list-style-type: none"> a) Die Lokalitäten sind aufzuräumen und zu lüften. b) Die Grobreinigung muss vorgenommen werden. c) Die Tische und Stühle sind zu reinigen und zu versorgen. 	

- d) Die Küche und / oder das Office sind zu reinigen.
- e) Die Schulplätze, Aussenplätze und Festplatz Rüfeli sind nach Beendigung jedes Anlasses in Ordnung zu stellen.
- f) Vorgenommene Installationen und Provisorien sind nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

Die Abnahme der gereinigten Anlagen erfolgt durch den Hauswart.

Werden die benutzten Räumlichkeiten und Anlagen nicht im verlangten Zustand abgegeben, so haben die Veranstalter für den Zusatzaufwand aufzukommen. Dabei wird der vom Gemeindevorstand zu Jahresbeginn festgelegte Stundenansatz berechnet.

Art. 37

Bedienung der Bühne und anderer Einrichtungen

Die Bedienung sämtlicher Bühneneinrichtungen darf nur durch Personen erfolgen, die durch den Hauswart instruiert wurden.

Art. 38

Sorgfaltspflicht

Die Benutzer sind zu Sorgfalt, Sauberkeit und Ordnung verpflichtet. Sie haben die Einrichtungen, Apparate, Geräte usw., die ihnen zur Verfügung gestellt werden, sachgemäss zu behandeln und zu bedienen.

Art. 39

Anwesenheit des Bewilligungsinhabers

Der Bewilligungsinhaber oder eine verantwortliche Person hat für einen geordneten Betrieb zu sorgen und muss bei der Benützung anwesend sein. Jugendgruppen dürfen die Anlagen nur in Begleitung des verantwortlichen Leiters betreten.

Die Leiter sind dafür verantwortlich, dass die Benützungsvorschriften eingehalten werden.

Art. 40

Haftung

Die Benutzer sind verpflichtet, für Personen- und Sachschäden jeder Art eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Gemeinde haftet nur als Werkentinhaber.

Abgelehnt wird jegliche Haftung für Diebstähle und liegen gebliebene Gegenstände.

Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr und Verantwortung der Benutzer, beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter. Für Schäden haften die Benutzer. Bei Minderjährigen die Inhaber der elterlichen Gewalt.

Art. 41

Fahrverbot

Auf dem gesamten Schulareal besteht ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge. Ausgenommen sind Fahrten für den Güterumschlag und den Hauswartdienst.

Der Gemeindevorstand kann darüber hinaus nach Rücksprache mit der Schulleitung auch die Benutzung von Fahrrädern und fahrzeugähnlichen

Geräten einschränken.

Sämtliche Fahrzeuge und fahrzeugähnlichen Geräte sind an den dazu bestimmten Abstellorten zu parkieren.

In sämtlichen Räumlichkeiten dürfen keine Fahrräder oder fahrzeugähnlichen Geräte benutzt werden. Ausgenommen ist das Abstellen an den dafür vorgesehenen Orten.

Art. 42

Tiere

Das Mitführen von Hunden und anderen Haustieren ist in den Gebäuden der ganzen Schulanlage verboten. Ausgenommen sind der vorübergehende Einsatz von Tieren zu Unterrichtszwecken sowie Assistenzhunde (z. B. Blindenführhunde).

Art. 43

Gebühren

Für die Benützung der Schul- und Sportanlagen werden Gebühren gemäss Taxenordnung erhoben.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 44

Weisungsbefugnis

Bei Verstössen gegen dieses Reglement sind der Gemeindevorstand, der Hauswart sowie die mit der Aufsicht betrauten Organe und Veranstalter weisungsbefugt.

Bei Verstössen von Schulpflichtigen sind die Lehrpersonen, der Schulleiter und die Schulbehördenmitglieder weisungsbefugt.

Art. 45

Strafbestimmungen

Verstösse gegen das vorliegende Reglement können vom Gemeindevorstand mit einer Busse bis zu Fr. 1'000.00 bestraft werden.

Verstösse von Schulpflichtigen werden gemäss Disziplinarordnung der Schule Untervaz behandelt.

Art. 46

In-Kraft-Treten

Dieses Reglement wurde durch die Gemeindeversammlung vom 13. Dezember 2012 genehmigt. Es ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Namens des Gemeindevorstandes:

Der Gemeindepräsident:

sig. Hans Krättli

Die Gemeindeschreiberin:

sig. Irene Hitz